

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Deutsch-Französischen
Magisterstudiengang Rechtswissenschaft
der Universität zu Köln
und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne)**

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Graduierung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen für deutsche Bewerber/-innen
- § 4 Zugangsvoraussetzungen für französische Bewerber/-innen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang
- § 7 Studieninhalte des ersten Studienabschnitts an der Universität zu Köln
- § 8 Studieninhalte des zweiten Studienabschnitts an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne)
- § 9 Prüfungen an der Universität zu Köln
- § 10 Nachprüfungen an der Universität zu Köln
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Prüfungen an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne)
- § 13 Magisterurkunde (Abschlusszeugnis)
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 16 Studienberatung und Verbesserung der Sprachkenntnisse
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Übergangsbestimmung
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Studiengang dient der integrierten Ausbildung im deutschen und französischen Recht. Das Studium findet zunächst zwei Jahre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und anschließend zwei Jahre an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) statt. Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

(2) Durch die Magisterprüfung wird festgestellt, ob die/der Studierende die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, methodischen Kompetenzen und fachsprachlichen Qualifikationen erworben hat.

(3) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn beide Studienabschnitte (vgl. Abs. 1 S. 2) erfolgreich absolviert wurden.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung (§ 1 Absatz 3) verleihen die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln den Magister Legum (LL. M. Köln/Paris I) und die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) die Maîtrise en Droit (Mention: Droits Français et Allemand).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für deutsche Bewerber/-innen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Magisterstudiengang ist, daß die Bewerberin/der Bewerber die Berechtigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland besitzt oder aufgrund besonderer Prüfungen gem. § 66 Abs. 4 S. 2 HG NRW zum Studium in diesem Studiengang zugelassen ist und die für die Durchführung des Studiums erforderlichen Kenntnisse in der französischen Sprache nachweist.

(2) Zur Feststellung dieser besonderen studiengangbezogenen Vorbildung i. S. v. § 66 Abs. 5 S. 2 HG vom 14.03.2000 in der Fassung vom 21.03.2006 findet ein Feststellungsverfahren statt, das im Mai oder Juni jeden Jahres an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln durchgeführt wird. In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, daß sie/er in der Lage

ist, differenziert in der französischen Sprache zu urteilen und zu argumentieren. Das Nähere wird in einer besonderen Ordnung geregelt (*Ordnung über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studienbezogenen Sprachkenntnisse für den Deutsch-Französischen Magisterstudiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln und der Universität Paris I*, Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 21/91).

(3) Weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Zuteilung eines Studienplatzes im ersten Fachsemester für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln mit dem Abschluss Erste Prüfung.

(4) Über die Zulassung zu dem Magisterstudiengang entscheidet die Dekanin/der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Benehmen mit der Dekanin/dem Dekan der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne). Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen für französische Bewerber/-innen

(1) Die französischen Bewerber/-innen müssen eine zum Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule anerkannte Berechtigung besitzen und die für die Durchführung des Studiums erforderlichen besonderen Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen. Die Auswahl der Bewerber/-innen trifft die Dekanin/der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne).

(2) Die französischen Bewerber/-innen werden von der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Benehmen mit der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) zu dem Magisterstudiengang zugelassen. Sie sind von der Hochschulsprachprüfung an der Universität zu Köln befreit. § 16 dieser Studien- und Prüfungsordnung bleibt unberührt.

(3) Es bleibt den französischen Bewerbern/Bewerberinnen unbenommen, sich zusätzlich für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung zu bewerben.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) vier Jahre.

(2) Der erste Studienabschnitt von zwei Jahren wird an der Universität zu Köln, der zweite Studienabschnitt von zwei Jahren wird an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) absolviert.

(3) Das Studium an der Universität zu Köln umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 bis 65 und das Studium an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) mindestens 65 bis 75 Semesterwochenstunden.

§ 7 Studieninhalte des ersten Studienabschnitts an der Universität zu Köln

(1) Während des ersten Studienabschnitts an der Universität zu Köln nehmen die Studierenden an folgenden Lehrveranstaltungen teil:

1.	Im Zivilrecht:	SWS (in der Regel)
a)	Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags	4
b)	Schuldrecht AT am Beispiel des Kaufvertrags	4
c)	Vertragliche Schuldverhältnisse	4
d)	Gesetzliche Schuldverhältnisse	4
c)	Grundlagen des Verbraucherrechts und der Verbraucherverträge	2
d)	Sachenrecht	2
e)	Arbeitsrecht	4
f)	Kreditsicherungsrecht	2
g)	Handels- und Gesellschaftsrecht	4
h)	Rechtsvergleichung bzw. Internationales Privatrecht (IPR)	2

2.	Im Strafrecht:	
a)	Strafrecht I	6
b)	Strafrecht II	6
3.	Im Öffentlichen Recht:	
a)	Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)	4
b)	Staatsrecht II (Grundrechte)	4
c)	Allgemeines Verwaltungsrecht	6
4.	Einführung in das französische Recht	2
5.	Arbeitsgemeinschaft im französischen Recht	2

(2) Darüber hinaus besuchen die Studierenden, die im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung oder als Zweithörer eingeschrieben sind, alle übrigen Lehrveranstaltungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung für das Bestehen der Zwischenprüfung vorgesehen sind.

§ 8 Studieninhalte des zweiten Studienabschnitts an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne)

(1) Studieninhalte des zweiten Studienabschnitts an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) sind für alle Studierenden:

1. im dritten Jahr:
Verfassungsrecht, Europarecht, Zivilrecht (Allgemeines und Besonderes Schuldrecht), Handels- und Gesellschaftsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht (Allgemeiner Teil); öffentliches Wirtschaftsrecht, Völkerrecht I
2. im vierten Jahr:
 - a) Hauptfächer:
 - Zivilrecht (Besonderes Schuldrecht)

- Internationales Privatrecht,
- b) ein weiteres Hauptfach für beide Semester aus der nachfolgenden Auswahl:
- Wirtschaftssteuerrecht
 - Arbeitsrecht
 - Internationales Wirtschaftsrecht (Recht der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen)
- c) Nebenfächer:
- Arbeitsrecht (Pflichtfach, soweit nicht Hauptwahlfach, Dauer 2 Semester)
 - Deutsch-Französisches Wirtschaftsrecht
 - Deutsch-Französisches Zivilrecht
 - Deutsch-Französische vergleichende Verfassungsrechtsprechung
- d) bis zu zwei Nebenfächer pro Semester aus der nachfolgenden Auswahl:
Strafverfahrensrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Zivilverfahrensrecht, Bank- und Wechselrecht, Internationales Strafrecht, Internationales Handelsrecht, Völkerrecht II, Sachenrecht, Kreditsicherheiten, Insolvenzrecht, Urheberrecht, Verwaltungsverfahrenrecht.

(3) Das Studium in den Hauptfächern besteht aus Vorlesungen und Übungen (travaux dirigés). In den Nebenfächern finden nur Vorlesungen statt.

§ 9 Prüfungen an der Universität zu Köln

(1) An der Universität zu Köln sind während der ersten beiden Jahre Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 1 zu erbringen. In der Lehrveranstaltung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 ist zudem ein Nachweis über die regelmäßige Teilnahme zu erbringen. Regelmäßig ist eine Teilnahme dann, wenn nicht mehr als zwei Termine versäumt wurden. Außerdem sind zwei häusliche Arbeiten anzufertigen: eine auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts, eine weitere nach Wahl der/des Studierenden auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts oder des Strafrechts.

(2) Leistungsnachweise werden aufgrund von Abschlusstests und häuslichen Arbeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen

Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln vom 29.09.2005 erworben.

(3) Die Abschlusstests und die häuslichen Arbeiten sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(4) Für die Durchführung, Dauer und Bewertung von Abschlusstests und häuslichen Arbeiten gilt § 6 Abs. 1 bis 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln vom 29.09.2005 entsprechend. Bei der Bewertung ist auf die Notwendigkeit, sich in einer Fremdsprache auszudrücken, angemessen Rücksicht zu nehmen.

(5) Abschlusstests und häusliche Arbeiten sind im ersten Studienabschnitt beliebig wiederholbar. Leistungsnachweise, die für die Zwischenprüfung im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität zu Köln gewertet werden sollen, müssen nach den Regelungen des § 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln vom 29.09.2005 erbracht werden.

(6) Aus den Einzelnoten der Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts an der Universität zu Köln wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Punktzahlen der erbrachten Leistungsnachweise zusammensetzt. Werden Prüfungsleistungen wiederholt, so ist bei der Berechnung der Summe der Punktzahlen jeweils die bessere Leistung maßgeblich.

(7) Das Studium im zweiten Studienabschnitt an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) kann erst nach Erbringen sämtlicher Leistungen des § 9 Abs. 1 fortgesetzt werden.

§ 10 Nachprüfungen an der Universität zu Köln

(1) Hat eine Studierende/ein Studierender nach dem vierten Semester bis zu zwei der gem. § 9 Abs. 1 erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, so kann die Dekanin/der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln ihr/ihm auf Antrag die Möglichkeit einräumen, die notwendigen Kenntnisse in einer mündlichen Prüfung, die etwa 20 Minuten pro Fach dauern soll, nachzuweisen. Diese Nachprüfung führt eine von der

Dekanin/von dem Dekan beauftragte Person im Sinne des § 95 Abs. 3 HG durch. Die Bescheinigung über das Bestehen der mündlichen Nachprüfung gilt als Leistungsnachweis im Sinne dieser Ordnung. Sie entspricht jedoch nicht einem Abschlusstest im Sinne des § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität zu Köln vom 29.09.2005. Eine häusliche Arbeit kann nicht durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Zwischen der schriftlichen Ladung der/des Studierenden zur mündlichen Nachprüfung und dem Termin der mündlichen Nachprüfung muss eine Frist von 10 Tagen gewahrt werden. Als Zeitpunkt der Ladung gilt das Datum des Benachrichtigungsschreibens.

(2) Hat eine Studierende/ein Studierender mehr als zwei der gem. § 9 Abs. 1 erforderlichen Leistungen nicht erbracht oder besteht sie/er mindestens eine der Nachprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 nicht, so kann sie/er letztmalig im fünften und sechsten Semester die nicht erbrachten Leistungen nachholen und im darauf folgenden Wintersemester nach Paris wechseln. Leistungen, die im Rahmen einer mündlichen Nachprüfung im Laufe des dritten oder vierten Semesters erbracht wurden, werden nicht angerechnet. Leistungsnachweise im fünften und sechsten Semester sind durch Abschlusstests oder häusliche Arbeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität zu Köln vom 29.09.2005 zu erbringen.

(3) Hat eine Studierende/ein Studierender nach dem vierten Semester die erforderlichen Leistungsnachweise gem. § 9 Abs. 1 nicht erbracht und liegt ein Härtefall vor, so kann die Dekanin/der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln ihr/ihm auf Antrag die Möglichkeit einräumen, die fehlenden Prüfungsleistungen in längstens zwei weiteren Semestern nachzuholen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt die Studierende/der Studierende ohne wichtigen Grund eine mündliche Nachprüfung gemäß § 10 Abs. 1 oder tritt sie/er von dieser ohne wichtigen Grund zurück, so gilt die Nachprüfung als „ungenügend“ bewertet. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Vorlage eines Attestes einer/eines von der Dekanin/von dem Dekan zu bestimmenden Ärztin/Arztes verlangt werden. Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe an, wird der/dem Studierenden dieses schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(2) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet werden. Ganz oder teilweise identische Arbeiten können beide mit „ungenügend“ bewertet werden. Eine Studierende/ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Es gilt § 92 Abs. 7 HG NRW.

§ 12 Prüfungen an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne)

(1) An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) sind während beider Studienjahre schriftliche Leistungskontrollen und am Ende jedes Studienjahres schriftliche und mündliche Prüfungen zu absolvieren. Das Nähere regelt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne).

(2) In die Berechnung der Gesamtpunktzahl geht in Fächern, in denen sowohl Leistungskontrollen als auch Prüfungen durchgeführt werden, das arithmetische Mittel ein; halbjährige Kurse werden nur mit der Hälfte der erreichten Punktzahl berücksichtigt.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können nur zu Beginn des nächsten Studienjahres wiederholt werden.

(4) Die Gesamtnote für das Studium in Paris ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtpunktzahlen des zweiten Studienabschnittes.

§ 13 Magisterurkunde (Abschlusszeugnis)

(1) Nach dem Bestehen der Magisterprüfung erhält die Studierende/der Studierende eine Magisterurkunde, die zugleich Abschlusszeugnis ist. Darin wird die Verleihung des Magistergrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) In der Magisterurkunde wird eine Endnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der in Köln und in Paris erzielten Gesamtnoten ergibt. Hierbei wird folgende Umrechnung vorgenommen:

très bien (17-20 Punkte) = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;

bien (15-16,99 Punkte) = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

assez bien (13-14,99 Punkte) = vollbefriedigend = eine überdurchschnittliche Leistung;

passable (11-12,99 Punkte) = befriedigend = eine durchschnittliche Leistung;

passable (10-10,99 Punkte) = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht.

(3) Bei der Umrechnung der Noten gemäß Absatz 2 sind die im Anhang wiedergegebenen Formeln und Methoden zu verwenden.

(4) Die Magisterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln unterzeichnet und mit Siegel versehen. Sie enthält das Datum des Tages der Verleihung.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Magisterprüfung oder von Einzelprüfungsleistungen kann die Absolventin/der Absolvent oder die Studierende/der Studierende auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Der Antrag ist an die Dekanin/den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zu richten. Der Antrag ist innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss der jeweiligen Prüfung zu stellen.

§ 15 Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat die Studierende/der Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung der Magisterurkunde bekannt, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studierende/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Magisterurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studierende/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Die unrichtige Magisterurkunde wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Verleihung der Magisterurkunde ausgeschlossen.

(4) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die Dekanin/der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln nach Anhörung der Prüferin/des Prüfers. Über die Aberkennung des Magistergrades oder die Einziehung der Magisterurkunde entscheiden die Dekanin/der Dekan der Universität zu Köln und die Dekanin/der Dekan der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne).

§ 16 Studienberatung und Verbesserung der Sprachkenntnisse

Zeigt sich nach Versuch der Erbringung der ersten Leistungsnachweise im ersten Studienabschnitt, dass die Prüfungsleistungen einzelner Studierender nach Einschätzung der jeweiligen Prüferin/des jeweiligen Prüfers die sprachlichen Anforderungen nicht erfüllen, können die Studierenden verpflichtet werden, an einem Deutschkurs der Universität zu Köln teilzunehmen.

§ 17 Nachteilsausgleich

Die Dekanin/Der Dekan entscheidet auf Antrag über einen angemessenen Nachteilsausgleich für behinderte Studierende nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers. Die Regelung der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft zum Nachteilsausgleich gilt entsprechend.

§ 18 Übergangsbestimmung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Rechtswissenschaft nach ihrem Inkrafttreten beginnen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. Oktober 2006 aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 10. Januar 1991 (Amtl. Mitt. 58/2003) fortsetzen und beenden.

§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Unbeschadet des § 18 Abs. 2 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung die Prüfungsordnung vom 10. Januar 1991 (Amtl. Mitt. 58/2003) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 01.10.2006 nach Stellungnahme des Senats vom 10.01.2007 und Beschluss des Rektorats vom 24.01.2007.

Köln, den 12.03.2007

Prof. Dr. Michael Sachs
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Anhang (zu § 13 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung)

Die mathematische Formel zur Umrechnung der französischen Note auf eine Note nach der deutschen Notenskala gemäß § 6 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität zu Köln lautet

für Werte von 10,00 bis 10,99:

$$y = (3 * x) - 26$$

für Werte von 11,00 bis 16,99:

$$y = (1,5 * x) - 9,5$$

für Werte von 17,00 bis 20:

$$y = (2/3 * x) + 14/3.$$

Hierbei ist x der nach § 12 Abs. 4 dieser Ordnung errechnete, auf zwei Nachkommastellen gerundete Schnitt der in Paris erbrachten Leistungen und y die Note auf der deutschen Notenskala.

Köln, den

Der Dekan der Universität zu Köln

Beispieltabelle zur Umrechnung nach Anhang 1 (zu § 13 III PrüfO)

Von 10 bis 10,99 Punkten auf der französischen Skala:

Franz. Skala	Deutsche Skala	Franz. Skala	Deutsche Skala
10	4	15	13,00
10,1	4,3	15,1	13,15
10,2	4,6	15,2	13,30
10,3	4,9	15,3	13,45
10,4	5,2	15,4	13,60
10,5	5,5	15,5	13,75
10,6	5,8	15,6	13,90
10,7	6,1	15,7	14,05
10,8	6,4	15,8	14,20
10,9	6,7	15,9	14,35
10,99	6,97	16	14,50
		16,1	14,65

Von 11 bis 16,99 Punkten auf der französischen Skala:

11	7,00	16,2	14,80
11,1	7,15	16,3	14,95
11,2	7,30	16,4	15,10
11,3	7,45	16,5	15,25
11,4	7,60	16,6	15,40
11,5	7,75	16,7	15,55
11,6	7,90	16,8	15,70
11,7	8,05	16,9	15,85
11,8	8,20	16,99	15,99

Von 17 bis 20 Punkten auf der französischen Skala:

11,9	8,35	17	16,00
12	8,50	17,1	16,07
12,1	8,65	17,2	16,13
12,2	8,80	17,3	16,20
12,3	8,95	17,4	16,27
12,4	9,10	17,5	16,33
12,5	9,25	17,6	16,40
12,6	9,40	17,7	16,47
12,7	9,55	17,8	16,53
12,8	9,70	17,9	16,60
12,9	9,85	18	16,67
12,99	9,99	18,1	16,73
13	10,00	18,2	16,80
13,1	10,15	18,3	16,87
13,2	10,30	18,4	16,93
13,3	10,45	18,5	17,00
13,4	10,60	18,6	17,07
13,5	10,75	18,7	17,13
13,6	10,90	18,8	17,20
13,7	11,05	18,9	17,27
13,8	11,20	19	17,33
13,9	11,35	19,1	17,40
14	11,50		

14,1	11,65	19,2	17,47
14,2	11,80	19,3	17,53
14,3	11,95	19,4	17,60
14,4	12,10	19,5	17,67
14,5	12,25	19,6	17,73
14,6	12,40	19,7	17,80
14,7	12,55	19,8	17,87
14,8	12,70	19,9	17,93
14,9	12,85	20	18,00
14,99	12,99		